

VERORDNUNG

vom 02. April 2024 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Knittelfeld (politischer Bezirk Murtal)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Knittelfeld** umfasst:

1. die *Stadtgemeinde Knittelfeld*;
2. von der *Stadtgemeinde Spielberg* die Grundstücke südlich der Schnellstraße S 36 der Katastralgemeinden Einhorn und Sachendorf;
3. die *Gemeinde Lobmingtal* mit **Ausnahme** der Häuser Gaberl Nr. 26 bis 41, der Häuser Gaberl-Siedlung-Süd Nr. 1 bis 28 und der Häuser Gaberlstraße Nr. 15 bis 44 der KG Kleinlobming sowie der Häuser Nr. 1 bis 14 der KG Mitterlobming;
4. die *Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld*.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 03. Oktober 2022 (Nr. 298/2022) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschulen in der Stadtgemeinde Knittelfeld außer Kraft.
- (3) Da einige der in § 1 genannten Ortsteile bzw. Katastralgemeinden bisher anderen Schulsprengeln zugeordnet waren, wird für die Mittelschule Seckau in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt